

Nach allem diesem verwerfen wir die Meinung von politischer Gemeinschaft des ganzen sächsischen Volks, und fügen hinzu, daß jene Vierteltheilung desselben keine außer auf Eigenthümlichkeiten in Recht, Besonderheiten in Sprache, Sitte und anderes auf geographischen Verhältnissen beruhende gewesen ist. Sie war eine politische Unterscheidung, zu der dann in Anbetracht der weiten Ausdehnung sächsischen Gebiets die Verschiedenheit der Bodenverhältnisse und der Lebensinteressen, welche durch sie bedingt werden, außerdem eine für uns nicht mehr erkennbare historische Vergangenheit geführt haben kann ¹⁾. Auf so einen politisch selbständig dastehenden größeren Theil ist dann die Nachricht in der *vita Lebuini* zu beziehen.

Der Sprachgebrauch bei den Schriftstellern bietet nichts, um die Richtigkeit solcher Ansicht zu bestätigen oder zu widerlegen. Das ganze Volk wird *gens, populus* ²⁾, *plebs omnis* ³⁾ oder bloß *Saxones* genannt, während wenigstens beim späteren *Poeta Saxo* auch die einzelnen größeren Theile wiederum *populi* ⁴⁾ heißen, die wie daneben bei ihm in den Quellen durchgehends mit ihrem besonderen Namen aufgeführt werden. Das Ganze wie das Gebiet der größeren Theile heißt *regio* (*regiones*), *fines*, jenes *terra*, auch *provincia* ⁵⁾.

1) Bekannt ist das frühe Schwanken des Sprachgebrauchs in Betreff der drei südlich der Elbe gelegenen Theile Sachsens. Vgl. Weiland, das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen S. 170. Sollte dies nicht damit zusammenhängen, daß diese eben politische Unterscheidung nach Vernichtung der sächsischen Verfassung durch Karl den Großen bedeutungslos geworden war?

2) Beide Bezeichnungen ohne Unterschied in den Quellen.

3) So *Poeta Saxo* a. 772. *Mon. Germ. I*, p. 227.

4) a. a. D. S. 227: *Sed generalis habet populos divisio ternos etc.* und S. 254 die Nordelbinger: *atrox Saxonum populus quidam*. Die Bezeichnung „*civitas*“ finde ich auf sächsische Verfassung angewendet weder in den Quellen dieser noch der zunächst früheren Zeit. Rudolf in der *Transl. S. Alexandri* c. 2 p. 675 ändert bekanntlich des Tacitus *Germania* c. 10 „*sacerdos civitatis*“ in *sacerdos populi* (vgl. p. 176 Anm. 2).

5) Nur einige Stellen. *Einh. annal.* a. 779. *Westfalaorum regionem*; a. 782. *Saxoniae fines*; a. 783. 784. *in finibus Westfalao-*